



Bergisch Gladbach für Demokratie und Vielfalt e.V.

Präambel

In unseren Tagen gewinnen im gesellschaftlich-politischen Umfeld Europas antidemokratische, insbesondere rechtsextreme Kräfte an Einfluss. Diese richten sich gegen die Kultur der Vielfalt und des Zusammenlebens aller Menschen.

In ihrer Verantwortung für die Stadtgesellschaft, die demokratische Entwicklung Deutschlands und Europas und die nachfolgenden Generationen schließen sich hiermit Bürger:innen der Stadt Bergisch Gladbach zusammen, um überparteilich für Demokratie und Vielfalt einzutreten.

Grundsätze

Wir, das Bündnis „Bergisch Gladbach für Demokratie und Vielfalt“, setzen uns für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, sexueller Identität, religiöser Zugehörigkeit, Abstammung und Herkunft ein.

1. Wir handeln nach den Prinzipien Toleranz, Gewaltlosigkeit, Respekt und Vielstimmigkeit.
2. Wir bekennen uns zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Wir handeln im Bewusstsein unserer Verantwortung vor der deutschen Geschichte.
4. Wir helfen Menschen, die zu uns gekommen sind, bei uns eine neue Heimat zu finden.
5. Wir stellen uns gegen Rassismus und Antisemitismus und widersetzen uns der Verbreitung völkisch-nationalistischer Ideen in unserer Stadt.
6. Wir klären über Konsequenzen demokratiefeindlicher Politik für die Bürger:innen, ebenso über faktenmissachtende Behauptungen, auf.
7. Wir handeln, um den Einzug demokratiefeindlicher Parteien in die Parlamente zu verhindern.

Alle Bürger:innen und Organisationen Bergisch Gladbachs sind aufgerufen, uns bei unserem Bemühen zu unterstützen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Bergisch Gladbach für Demokratie und Vielfalt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31. Dez. 2024

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung des Verständnisses für demokratische Prozesse sowie der Notwendigkeit, für die Demokratie in Deutschland und die Grundrechte einzutreten sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke; (§ 52 (2) Nr.24f AO),
 - b. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte oder von Kriegen Betroffene, um ein Leben in Vielfalt zu ermöglichen (§ 52 (2) Nr.13,10 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement in nachfolgend genannten Aktivitäten:
- a. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Demonstrationen, Informationsständen oder Versammlungen;
 - b. Aufklärung, unentgeltliche Beratung und Bildung zum Themenkomplex „Demokratie“ sowie Verbreitung von Informationen zu demokratischen Prozessen und Strukturen;
 - c. Hilfe für Menschen, die von Krieg, Ausgrenzung und Diskriminierung betroffen sind;
 - d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung über Integration, Inklusion und gegen Fremdenfeindlichkeit.
- (4) Die Umsetzung kann nicht nur durch den Verein bzw. seine Mitglieder erfolgen, sondern auch über von Dritten organisierte Arbeitskreise (ohne dass eine Mitgliedschaft dieser im Verein erforderlich ist) – der Verein kann hier als Schirmherr auftreten und/oder organisatorisch, administrativ oder finanziell unterstützen. Im Sinn einer wehrhaften Demokratie werden keine Vorhaben unterstützt, in denen extremistische Ansichten vertreten werden, die zu einer Aushöhlung der Grundrechte oder Herabsetzung demokratischer Organe oder Personen führen oder beitragen könnten – oder die sich über faktenbasiertes Wissen hinwegsetzen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich den Grundsätzen und dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlen und diese fördern;
Zudem müssen diese volljährig sein oder das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und durch eine gesetzliche Vertretung die Zustimmung zum Beitritt erhalten.

- (2) Fördermitglieder können religiöse Gemeinschaften, Organisationen oder Initiativen werden, sofern sie sich den Grundsätzen und Zweck des Vereins verpflichtet fühlen und die Aktivitäten des Vereins unterstützen; Parteien können nicht Mitglied werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist textlich (in Schriftform oder per E-Mail) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von einer gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt geschäftsfähige Personen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung an. Es ist ab dann verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge an den Verein bei Fälligkeit zu entrichten.
- (5) Mit seiner Aufnahme stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche, personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung der Personenvereinigung oder juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten (welches auch in wiederholter Renitenz gegen Entscheidungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bestehen kann), die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten (insbesondere Verstoß gegen Grundsätze) oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Finanzierung und Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Außer durch Mitgliedsbeiträge deckt der Verein seine Kosten durch Spenden und fördernde Zuwendungen. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitskreisvertretungen
- Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands und der Beigeordneten,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Finanzprüfer:innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Bis Ende Mai eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Grundsätzlich sollen die Mitgliederversammlungen in Präsenz stattfinden, Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind aber zulässig. Der Vorstand kann für die Durchführung einer solchen virtuellen Mitgliederversammlung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für (Online)-Mitgliederversammlungen ist der Vorstand zuständig. Er entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Diese Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies textlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen textlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungstextes. Der Einladungstext gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin textlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Übersendung der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der

Mitgliederversammlung ist ein:e Protokollführer:in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Kein Mitglied darf mehr als zwei andere Mitglieder vertreten; eine Vertretung durch andere Personen als ordentliche Mitglieder scheidet aus.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Personenwahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als „Nein“. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen; jedes Mitglied kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Personenwahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- zwei Vorsitzenden
- einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einer/einem Dokumentenführer:in (IT-Wart:in)
- und einer/einem Finanzwart:in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand nimmt die ihm nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu acht Beigeordneten, die von Arbeitskreisen oder Fördermitgliedern vorgeschlagen werden. Mit dem Vorstand bildet er den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand soll die Breite der den Vereinszweck unterstützenden Organisationen und Arbeitskreise spiegeln.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes (1) werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern eine Nachwahl stattfindet, gilt dies bis zur nächsten ordentlichen Wahl. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstand im Sinn des § 26 BGB werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und sein Amt antritt.
- (3) Die Abwahl kann nur mit der Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mehrheitlich. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Tätigkeit des Vereins im vorangegangenen Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.
- (5) Der Vorstand beruft Arbeitskreise ein und kann sie wieder abberufen. Der Vorstand überprüft u.a. Planungen auf Übereinstimmung mit den Satzungszielen und Finanzierbarkeit.

§ 12 Arbeitskreisvertretungen

- (1) Jeder Arbeitskreis nach § 11 (5) delegiert eine Vertretung in das Organ Arbeitskreisvertretungen. Es können nur ordentliche Vereinsmitglieder entsendet werden. Fördermitglieder sind ausdrücklich eingeladen, Delegierte in die Arbeitskreise zu entsenden oder dort mitzuarbeiten.
- (2) Die Arbeitskreisvertretungen übernehmen gemeinsam eine beratende Tätigkeit und haben gemeinsam folgende Aufgaben:
 - Koordination der verschiedenen Aktionen; Entwicklung von neuen Aktionen
 - Kommunikation zwischen/in den Arbeitsgruppen/Organisationen
 - Verantwortung tragen für den Zugang zum Arbeitskreis
 - Netzwerkarbeit

§13 Beirat

- Der Vorstand und die Arbeitskreisvertretungen bilden gemeinsam den Beirat
- Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben.
- Der Vorstand lädt den Beirat regelmäßig ein.

§ 14 Finanzprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für zwei Jahre eine:n Finanzprüfer:in. Die Prüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.

Der Vorstand hat alle zur Prüfung erforderlichen Belege zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Finanzprüfer:innen prüfen nach Ende des Geschäftsjahres und vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Vereinsfinanzen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die Jugendarbeit.

§ 16 Salvatorische Klausel

Im Falle der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand wird den Mitgliedern eine Klausel vorschlagen, die der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt und zulässig ist.

Bergisch Gladbach, den 02.09.2025